

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juni 2012

Nr. 2012/1112

Hofstetten-Flüh: Tal-, Leymen-, Flüh-, Hofstetten-, Ettinger- und Mariasteinstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt über alle Kantonsstrassen in Hofstetten-Flüh ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 1. Dezember 2011, das Amt für Raumplanung (ARP) am 21. Dezember 2011 sowie die Gemeinde Hofstetten-Flüh am 17. Januar 2012 zugestimmt.

Der Plan lag vom 13. Februar 2012 bis 13. März 2012 öffentlich auf. Während der Auflagezeit ging eine Sammeleinsprache ein.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprache

Während der Auflagefrist kann jedermann, der von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1 i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Die Einsprache von Stephan Meier, Mariasteinstrasse 81, 4114 Hofstetten-Flüh, haben 8 Personen mitunterzeichnet. Die Einsprecher fordern folgende 3 Punkte:

- a. Flüsterbelag auf dem Strassenabschnitt Mariasteinstrasse 79 bis 90.
- b. Tempo 60 zwischen Dorfausgang bis Abzweigung Bauernhof Oser (Ende des Trottoirs).
- c. Tempo 30 Abzweigung Bergweg bis zum TCS Parkplatz.

Am 18. April 2012 wurde den Einsprechern durch das AVT eine schriftliche Stellungnahme zu der Einsprache zugestellt. Darauf haben 3 Einsprecher ihre Einsprachen schriftlich zurückgezogen.

Zur Begründung des Rechtsbegehrens wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Im Lärmsanierungsbericht wird behördenverbindlich, im Rahmen der periodischen Belagserneuerungen, auf der Mariasteinstrasse ein lärmdämmender Belag neuester Generation festgelegt. Wann dieser Belagersatz durchgeführt wird, kann zum heutigen Zeitpunkt und in diesem Verfahren nicht bestimmt werden.

Änderungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen können nicht im Rahmen des Lärmsanierungsprojektes rechtsverbindlich festgelegt werden. Im Lärmsanierungsprojekt können nur die akustischen Wirkungen allfälliger Geschwindigkeitsreduktionen abgebildet und aufgezeigt werden. Da aber im Bereich der Wohnliegenschaften der Mariasteinstrasse heute bereits 50 km/h bestehen, ist auch beim Lärmberechnungsmodell dieser Wert berücksichtigt worden. Die Umsetzung dieses theoretischen Ansatzes ist eine polizeiliche Aufgabe. Zudem werden entlang der Mariasteinstrasse die massgebenden Lärmgrenzwerte bei allen Wohnliegenschaften eingehalten.

Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.2 Feststellung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Beanstandungen zu machen. Das vorliegende Lärmsanierungsprojekt ist gemäss § 7 der Lärmschutzverordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO; BGS 812.61) und § 69 lit. d PBG, zu genehmigen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Sammeleinsprache von Stephan Meier, Mariasteinstrasse 81, 4114 Hofstetten-Flüh, Adrian Oser, Mariasteinstrasse 86, 4114 Hofstetten-Flüh, Denise Leber, Mariasteinstrasse 80, 4114 Hofstetten-Flüh, Andrea Kähny, Mariasteinstrasse 82, 4114 Hofstetten-Flüh, Patrizia Amato, Mariasteinstrasse 78, 4114 Hofstetten-Flüh, Hanspeter Schaub, Mariasteinstrasse 88, 4114 Hofstetten-Flüh, zum Lärmsanierungsprojekt (LSP) in Hofstetten-Flüh wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
- 3.2 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Leymen-, Flüh-, Hofstetten-, Ettinger-, Mariastein-, Talstrasse in Hofstetten-Flüh wird genehmigt.
- 3.3 Bei 34 Liegenschaften sowie 2 erschlossenen und nur teilweise überbauten Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, so dass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV) gewährt werden.
- 3.4 Bei keinem der Gebäude ist nach der Sanierung der Alarmwert überschritten. Es sind keine Schallschutzmassnahmen an den Gebäuden anzuordnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mur)

Amt für Raumplanung

Kreisbauamt III, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Gemeindepräsidium der Gemeinde Hofstetten-Flüh, Bühneweg 2, 4114 Hofstetten-Flüh

Bauverwaltung der Gemeinde Hofstetten-Flüh, Bühneweg 2, 4114 Hofstetten-Flüh

Stephan Meier, Mariasteinstrasse 81, 4114 Hofstetten-Flüh **(Einschreiben)**

Denise Leber, Mariasteinstrasse 80, 4114 Hofstetten-Flüh **(Einschreiben)**

Hanspeter Schaub, Mariasteinstrasse 88, 4114 Hofstetten-Flüh **(Einschreiben)**

Adrian Oser, Mariasteinstrasse 86, 4114 Hofstetten-Flüh **(Einschreiben)**

Patrizia Amato, Mariasteinstrasse 78, 4114 Hofstetten-Flüh **(Einschreiben)**

Andrea Kähny, Mariasteinstrasse 82, 4114 Hofstetten-Flüh **(Einschreiben)**

Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Hofstetten-Flüh: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) Tal-, Leymen-, Flüh-, Hofstetten-, Ettinger-, Mariasteinstrasse")